



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VIII/2026/03086**
Datum: 09.09.2026
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Wels, Andreas
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	30.09.2026 28.10.2026	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion Hauptsache Halle & FDP zur Weiterentwicklung der Inobhutnahme und der Anschlusshilfen nach § 42 SGB VIII

Die Stadt Halle (Saale) hat sich in den vergangenen Jahren wiederholt mit der Entwicklung der Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII befasst. In der Informationsvorlage „Aktuelle Herausforderungen in den Inobhutnahmeeinrichtungen“ vom Februar 2025 (Vorl.-Nr.: VIII/2025/00805) beschreibt die Verwaltung eine deutliche Zunahme der Inobhutnahmen und der Verweildauern. Als wesentliche Ursachen werden unter anderem fehlende Anschlussplätze in stationären Einrichtungen, langwierige familiengerichtliche Verfahren und der Fachkräftemangel genannt. Der verantwortliche Fachbereich Bildung bezeichnet eine Verweildauer von etwa drei Monaten als fachlich zielführend, weist zugleich aber darauf hin, dass Kinder und Jugendliche teilweise viele Monate in den Inobhutnahmeeinrichtungen verbleiben.

Auch die Zahl der stationären Hilfen zur Erziehung hat in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Gleichzeitig wurden seitens der Verwaltung bereits verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zur Bewältigung besonders schwieriger Fallkonstellationen eingeleitet.

Mit der vorliegenden Anfrage soll nunmehr geklärt werden, wo die konkreten Engpässe im Anschluss an eine Inobhutnahme liegen, wie groß diese sind, wie lange Kinder und Jugendliche tatsächlich auf eine geeignete Perspektive warten und welche zusätzlichen Maßnahmen daraus für die Jugendhilfeplanung der Stadt Halle folgen.

Wir fragen deshalb die Verwaltung:

1. Wie viele der in den Jahren 2021 bis 2025 beendeten Inobhutnahmen dauerten jeweils bis zu 30 Tage, 31 bis 90 Tage, 91 bis 180 Tage, 181 bis 365 Tage oder länger als ein Jahr? (Bitte entsprechend aufschlüsseln und die Fallzahlen darstellen)
Falls eine solche Auswertung bislang nicht vorliegt, kann die Verwaltung diese Daten aus den vorhandenen Fallakten bzw. Fachverfahren ermitteln?

2. Wie viele Kinder und Jugendliche befanden sich in den Jahren 2021 bis 2025 jeweils länger als drei Monate in Inobhutnahme? (Bitte angeben, welche Gründe für die verlängerte Verweildauer vorlagen, insbesondere bitten wir um eine Unterscheidung zwischen fehlendem geeigneten Anschlussplatz, fehlender Pflegefamilie, fehlendem spezialisierten stationären Angebot, fehlendem therapeutischen Angebot, laufendem familiengerichtlichem Verfahren, fehlender Mitwirkung bzw. ungeklärter Perspektive und sonstigen Gründen)
3. Die Verwaltung hat wiederholt auf fehlende Anschlussplätze hingewiesen. Wie viele konkrete Fälle gab es in den Jahren 2021 bis 2025, in denen eine fachlich geeignete Anschlusshilfe feststand, aber nicht zeitnah umgesetzt werden konnte, weil kein entsprechender Platz zur Verfügung stand? (Bitte unterscheiden zwischen regulären stationären Wohngruppen, intensivpädagogischen Angeboten, spezialisierten Angeboten für psychisch belastete junge Menschen, Angeboten für Kinder und Jugendliche mit Selbst- oder Fremdgefährdung, Pflegefamilien sowie sonstigen Angeboten)
4. Der Fachbereich berichtet, dass Kinder und Jugendliche teilweise zu Vorstellungsgesprächen in stationäre Einrichtungen eingeladen werden und dort trotz bestehendem Hilfebedarf keine Aufnahme erhalten. Wie häufig kam es in den Jahren 2023 bis 2025 zu einer solchen Ablehnung einer Aufnahme nach einer Vorstellung? Welche Gründe wurden von den Einrichtungen für die Ablehnung jeweils genannt? Wie viele Kinder und Jugendliche mussten dadurch erneut auf die Suche nach einem geeigneten Platz gehen?
5. Die Verwaltung nennt langwierige familiengerichtliche Verfahren als einen Grund für verlängerte Inobhutnahmen. In wie vielen Fällen war in den Jahren 2021 bis 2025 ein familiengerichtliches Verfahren für die weitere Perspektivklärung erforderlich? Wie lange dauerte die Zeit zwischen der Einleitung des jeweiligen Verfahrens und der gerichtlichen Entscheidung durchschnittlich? In wie vielen Fällen führte die Dauer des gerichtlichen Verfahrens nach Einschätzung der Verwaltung zu einer Verlängerung der Inobhutnahme?
6. Wie viele Kinder und Jugendliche wurden in den Jahren 2021 bis 2025 innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung einer Inobhutnahme erneut nach § 42 SGB VIII in Obhut genommen? Wie viele wurden innerhalb von 24 Monaten erneut in Obhut genommen? Wie bewertet die Verwaltung diese Entwicklung? Liegen Erkenntnisse darüber vor, ob bestimmte Formen der Anschlusshilfe mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit einer erneuten Inobhutnahme verbunden sind?
7. Wie lange dauert es durchschnittlich vom Beginn einer Inobhutnahme bis zur tatsächlichen Aufnahme in die anschließend erforderliche Hilfe? Falls keine Durchschnittswerte ermittelt werden können, kann die Verwaltung zumindest feststellen, in wie vielen Fällen die Anschlusshilfe innerhalb von 30, 60 bzw. 90 Tagen nach Beginn der Inobhutnahme begonnen werden konnte?
8. In der Antwort auf die Anfrage der Fraktion HAUPTSACHE HALLE hinsichtlich der Entwicklung bei den Hilfen zur Erziehung (Vorl.-Nr.: VIII/2025/01748) wurden die Kosten der stationären Hilfen zur Erziehung dargestellt. Die Verwaltung weist dabei ausdrücklich darauf hin, dass die Kostenanalyse keine Fälle nach § 42 SGB VIII umfasst. Wie hoch waren die Gesamtkosten der Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII in Halle in den Jahren 2021 bis 2025? (Bitte darstellen nach durchschnittlichen Kosten pro Inobhutnahme, durchschnittlichen Kosten pro Tag, durchschnittlicher Verweildauer und Gesamtkosten der jeweiligen Inobhutnahmeplätze)
9. Die Zahl der Meldungen über mögliche Kindeswohlgefährdungen ist in Halle in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Gleichzeitig hat sich die Zahl der Inobhutnahmen zuletzt anders entwickelt. Wie wird das Verhältnis zwischen der Zahl der Kindeswohlgefährdungsmeldungen und der Zahl der daraus resultierenden Inobhutnahmen bewertet? Hat sich der Anteil der Meldungen, die zu einer Inobhutnahme führen, seit 2021 verändert? Falls ja, welche fachlichen Gründe sieht die Verwaltung dafür?

10. Die Stadt Halle hat seit 2024 bzw. 2025 verschiedene Maßnahmen eingeleitet, darunter beispielsweise eine stärkere Kooperation der Inobhutnahmeträger, ein regelmäßiger Austausch mit der Polizei, regelmäßige Gespräche mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Arbeitskreis „Systemsprenger“ und das Konzept „Schlittenhunde“. Welche konkreten Verbesserungen konnten durch diese Maßnahmen bislang festgestellt werden? Hat sich die Verweildauer, die Zahl der Fälle ohne Anschlussperspektive, die Zahl der Abbrüche stationärer Hilfen oder die Zahl wiederholter Inobhutnahmen seit Einführung dieser Maßnahmen verändert?
11. Welche konkreten zusätzlichen Kapazitäten werden nach derzeitigem Kenntnisstand benötigt, um die angestrebte Verweildauer von etwa drei Monaten in der Regel erreichen zu können? (Bitte den zusätzlichen Bedarf beziffern nach regulären stationären Plätzen, intensivpädagogischen Plätzen, spezialisierten Plätzen, Pflegefamilien, therapeutischen Angeboten sowie sonstigen Angeboten)
12. Welche konkreten Konsequenzen werden aus den Erkenntnissen der vergangenen Jahre für die Jugendhilfeplanung der Stadt Halle gezogen? Welche Maßnahmen sind für 2026 und die folgenden Jahre vorgesehen, um geeignete Anschlusshilfen schneller verfügbar zu machen, Abbrüche stationärer Hilfen zu reduzieren, die Zahl der Fälle mit sehr langer Verweildauer in der Inobhutnahme zu verringern und wiederholte Inobhutnahmen möglichst zu vermeiden?
13. Die Stadtverwaltung hat angekündigt, aufgrund der hohen fachpolitischen, strukturellen und finanziellen Bedeutung des Kinderschutzes und der Hilfen zur Erziehung für 2026 einen externen Prüfauftrag vorzusehen. Welche konkreten Fragestellungen soll diese Prüfung untersuchen? Wird dabei insbesondere die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, die Dauer der Inobhutnahmen, die Verfügbarkeit von Anschlusshilfen, die stationären Kapazitäten, die Kostenentwicklung und die Wirksamkeit der Hilfen untersucht?
14. Falls dies bislang nicht vorgesehen ist, kann die Verwaltung prüfen, ob diese Aspekte in den Prüfauftrag aufgenommen werden können?

gez. Andreas Wels
Vorsitzender
Fraktion Hauptsache Halle & FDP